



AMTSBLATT

FÜR DAS

ERZBISTUM MÜNCHEN UND FREISING

Jahrgang 2025 · Nr. 13 · 31. Dezember 2025

*Von ganzem Herzen wünsche ich Ihnen,
Ihren Familien und allen, denen Sie sich verbunden fühlen,
eine gesegnete und frohe Weihnachtszeit.*

*Die Menschenfreundlichkeit Gottes strahlt uns im Kind
in der Krippe so unmittelbar entgegen, dass wir dieses
Strahlen eigentlich nur weitergeben können.*

*Seien wir also mitten in einer Welt der Kriege, der
Bedrohungen, der Unsicherheiten ein Licht der Hoffnung
für alle Menschen, die darauf warten.*

*Für Ihr Wirken im Erzbistum sage ich Ihnen einen
herzlichen Dank!*

Ihr

*Reinhard Kardinal Marx
Erzbischof von München und Freising*

INHALT

Nr.	Seite	Nr.	Seite
Deutsche Bischofskonferenz			
117. Generaldekret der Deutschen Bischofskonferenz zu c. 1277 Satz 1, 2. Halbsatz CIC	343	125. Zweite Dienstprüfung 2026–27 von Priestern und Pastoralassistentinnen/Pastoralassistenten	354
118. Generaldekret der Deutschen Bischofskonferenz zu cc. 1292, 1295, 1297 CIC	344	126. Zweite Dienstprüfung 2026–27 von Ständigen Diakonen im Hauptberuf	355
Der Erzbischof von München und Freising			
119. Abrogation des Allgemeinen Ausführungsdekrets zur Festlegung der Akte von größerer Bedeutung gem. c. 1277 CIC	349	127. Zweite Dienstprüfung 2026–27 von Gemeindereferentinnen/Gemeindereferenten	356
120. Allgemeines Ausführungsdekret zum Generaldekret der Deutschen Bischofskonferenz zu cc. 1292, 1295, 1297 CIC	350	128. Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen - Bereich A (DiAG-MAV-A) hier: Neuwahl des Vorstandes	358
121. Ergänzung der Anlage 1 zur VHV-Ordnung vom 19.12.2022	351	129. Jahresurlaub und Urlaubsvertretungen 2026	360
		130. Aufruf zur Kollekte am Afrikatag 2026	362
		131. Valentinsangebote	363
Erzbischöfliche Finanzkammer			
		132. Neues Genehmigungsverfahren und stiftungsaufsichtliche Vorabgenehmigung für Kirchenstiftungen zum Abschluss und zur Änderung von befristeten und unbefristeten Arbeitsverträgen von Kirchenstiftungsmitarbeitenden	365
		Personalveränderungen	368
		Veranstaltungen und Termine	371

Deutsche Bischofskonferenz

117. Generaldekret der Deutschen Bischofskonferenz zu c. 1277 Satz 1, 2. Halbsatz CIC

Hiermit wird auf Grund des c. 1277 Satz 2 CIC nachfolgendes Generaldekret erlassen:

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Dieses Generaldekret gilt im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz für Akte der außerordentlichen Verwaltung des Vermögens der Diözese im Sinne des c. 1277 CIC.
- (2) Dieses Generaldekret gilt nicht für Rechtsgeschäfte im Rahmen des Haushalts.

§ 2 Akte der außerordentlichen Vermögensverwaltung

Akte der außerordentlichen Vermögensverwaltung nach c. 1277 Satz 1, 2. Halbsatz CIC sind:

1. die Errichtung, der Erwerb, die Übernahme, die Auflösung oder die Veräußerung einer kirchlichen Einrichtung, unabhängig von ihrer Rechtsform; dasselbe gilt in Bezug auf selbstständige Wirtschaftsunternehmen oder Beteiligungen an diesen, sofern solche Rechtsgeschäfte nicht von den Anlagerichtlinien nach § 1 Absatz 4 des Generaldekrets zu cc. 1292, 1295, 1297 CIC erfasst werden;
2. die Ablösung einer Bau- und Unterhaltungsverpflichtung sowie einer anderen Leistung eines Dritten;
3. die Abgabe von Patronatserklärungen nach Maßgabe des weltlichen Rechts.

§ 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Dieses von der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz am 2. März 2023 beschlossene und durch Dekret des Dikasteriums für die Bischöfe vom 9. Oktober 2023 rekognoszierte Generaldekret tritt spätestens mit Wirkung zum 1. Januar 2026 in Kraft. Den (Erz-)Bischöfen wird ermöglicht, das Inkrafttreten dieses vorgenannten Generaldekrets durch diözesanes Gesetz vorzuverlegen. Das vorzeitige Inkraftsetzungs-

datum ist in dem jeweiligen diözesanen Amtsblatt für jedes Generaldekrete bekanntzumachen und dem Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz schriftlich anzuzeigen.

(2) Mit Inkrafttreten dieses Generaldekrets tritt gleichzeitig die Partikularnorm Nr. 18 der Deutschen Bischofskonferenz zu c. 1277 CIC – Akte der außerordentlichen Vermögensverwaltung – in der von der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz am 24. bis 27. September 2001 sowie am 18. bis 20. Februar 2002 beschlossenen, durch Dekret der Kongregation für die Bischöfe vom 13. Juni 2002 rekognoszierten Fassung außer Kraft.

118. Generaldekrete der Deutschen Bischofskonferenz zu cc. 1292, 1295, 1297 CIC

Hiermit wird auf Grund der cc. 1292 § 1 Satz 1, § 2 und 1297 CIC nachfolgendes Generaldekrete erlassen:

§ 1

Persönlicher und sachlicher Anwendungsbereich

(1) Dieses Generaldekrete findet im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz Anwendung auf folgende öffentliche juristische Personen des kanonischen Rechts:

1. die Diözese,
2. den Bischoflichen Stuhl,
3. das Domkapitel,
4. die Kirchengemeinden (Pfarreien) und die aus ihnen gebildeten rechtsfähigen Verbände/Zusammenschlüsse und Zweckverbände,
5. Rechtsträger auf kirchengemeindlicher (pfarrlicher) Ebene, insbesondere Gotteshaus- und Stellenvermögen sowie weitere rechtlich selbstständige Stiftungen,
6. weitere öffentliche juristische Personen unabhängig davon, ob sie diesen Status durch die zuständige Autorität bei der Errichtung oder nachträglich erlangt haben.

(2) Dieses Generaldekrete gilt, wenn die jeweilige Untergrenze nach § 2 Absatz 1 überschritten wird, unabhängig von einer rechtmäßigen Zuweisung zum Stammvermögen (c. 1291 CIC), sowohl

- a) für jede Veräußerung von Kirchenvermögen (c. 1257 § 1 CIC) als auch
- b) für jedwedes Rechtsgeschäft, durch das die wirtschaftliche Lage

einer öffentlichen juristischen Person nach Absatz 1 verschlechtert werden könnte (c. 1295 CIC); dies ist stets der Fall, wenn die nach § 2 Absatz 1 festgesetzte Untergrenze überschritten wird.

(3) Dieses Generaldekrete gilt auch für Verträge über die Vermietung und Verpachtung nach § 5.

(4) Dieses Generaldekrete gilt nicht für die Anlage und die Verwaltung von Vermögen, die unter Einhaltung von qualifizierten Anlagerichtlinien erfolgen, wenn diese vom Diözesanbischof erlassen oder – falls nach Maßgabe der geltenden Statuten der öffentlichen juristischen Person nach Absatz 1 beschlossen – genehmigt worden sind. Der Diözesanbischof bedarf in beiden Fällen der Zustimmung des diözesanen Vermögensverwaltungsrats.

§ 2 Unter- und Obergrenze

(1) Als Untergrenze wird für die öffentlichen juristischen Personen nach § 1 Absatz 1 Ziffer 1 bis 5 ein Betrag in Höhe von 250.000 Euro festgelegt. In Diözesen

- a) mit bis zu 500.000 Katholiken kann die Untergrenze auf einen Betrag bis zu 750.000 Euro erhöht werden,
- b) von 500.001 bis zu 1 Million Katholiken kann die Untergrenze auf einen Betrag von bis zu 1 Million Euro erhöht werden,
- c) von mehr als 1 Million bis zu 1,5 Millionen Katholiken kann die Untergrenze auf einen Betrag von bis zu 1,5 Millionen Euro erhöht werden,
- d) von mehr als 1,5 Millionen Katholiken kann die Untergrenze auf einen Betrag von bis zu 2 Millionen Euro erhöht werden.

Über die Erhöhung der Untergrenze nach Satz 2 entscheidet der Diözesanbischof entsprechend den wirtschaftlichen Verhältnissen in der jeweiligen Diözese, wobei die Untergrenze für die öffentlichen juristischen Personen nach § 1 Absatz 1 Ziffer 1 und 2 verschieden sein kann von der Untergrenze für die öffentlichen juristischen Personen nach § 1 Absatz 1 Ziffer 3 bis 5.

(2) Als Obergrenze wird festgelegt in Diözesen

- a) mit bis zu 500.000 Katholiken ein Betrag in Höhe von 10 Millionen Euro,
- b) von 500.001 bis zu 1 Million Katholiken ein Betrag in Höhe von 15 Millionen Euro,
- c) von mehr als 1 Million bis zu 1,5 Millionen Katholiken ein Betrag in Höhe von 20 Millionen Euro,
- d) von mehr als 1,5 Millionen Katholiken ein Betrag in Höhe von 25 Millionen Euro.

(3) Für öffentliche juristische Personen nach § 1 Absatz 1 Ziffer 6 gilt die nach Absatz 1 für juristische Personen nach § 1 Absatz 1 Ziffer 3 bis 5 festgelegte Untergrenze, es sei denn in den genehmigten Statuten dieser Rechtsträger sind höhere Wertgrenzen festgelegt. In diesem Fall bedürfen die Statuten der Genehmigung des Diözesanbischofs, dessen Entscheidung wegen der Abweichung die Zustimmung des diözesanen Vermögensverwaltungsrats sowie des Konsultorenkollegiums erfordert. Die Obergrenze richtet sich nach Absatz 2.

§ 3 Zustimmungsvorbehalte und Vorabzustimmung; Wertermittlung

(1) Bei Rechtsgeschäften öffentlicher juristischer Personen nach § 1 Absatz 1 Ziffer 1 bis 3, welche die nach § 2 Absatz 1 festgelegte Untergrenze überschreiten, ist die Zustimmung des diözesanen Vermögensverwaltungsrats und des Konsultorenkollegiums erforderlich. Rechtsgeschäfte, welche die Obergrenze überschreiten, bedürfen zusätzlich der Zustimmung durch den Heiligen Stuhl (c. 1292 § 2 CIC).

(2) Vor einer Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch den Diözesanbischof bedarf dieser bei Rechtsgeschäften öffentlicher juristischer Personen nach § 1 Absatz 1 Ziffer 4 und 5, welche die Untergrenze nach Absatz 1 überschreiten, der Zustimmung des diözesanen Vermögensverwaltungsrats und des Konsultorenkollegiums (c. 1292 § 1 CIC); dasselbe gilt für öffentliche juristische Personen nach § 1 Absatz 1 Ziffer 6, soweit deren Statuten eine kirchenaufsichtliche Genehmigung vorsehen. Rechtsgeschäfte, welche die Obergrenze überschreiten, bedürfen zusätzlich der Zustimmung durch den Heiligen Stuhl (c. 1292 § 2 CIC).

(3) Zum Zwecke der Verfahrensvereinfachung können der diözesane Vermögensverwaltungsrat und das Konsultorenkollegium jeweils beschließen, dass für einzelne zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte oder für bestimmte Gruppen zustimmungspflichtiger Rechtsgeschäfte unter bestimmten Voraussetzungen ihre Zustimmung als bereits erteilt gilt. Die Voraussetzungen für eine als erteilt geltende Zustimmung sind im jeweiligen Beschluss festzulegen. Kirchenaufsichtliche Genehmigungserfordernisse bleiben unberührt.

(4) Solange dem Domkapitel die vermögensbezogenen Aufgaben des Konsultorenkollegiums zukommen, bedürfen abweichend von Absatz 1 Satz 1 vom Domkapitel getätigte zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte nur der Zustimmung des diözesanen Vermögensverwaltungsrats. Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt.

(5) Für die Bestimmungen des Gegenstandswerts gelten die Vorschriften des weltlichen Rechts.

§ 4 Bauvorhaben

(1) Bauvorhaben sind die Errichtung, Änderung oder Instandsetzung baulicher Anlagen.

(2) Bei Rechtsgeschäften in Form von Verträgen über Planungs- und Bauleistungen tritt an die Stelle des einzelnen Rechtsgeschäfts das Bauvorhaben als Gesamtgeschäft.

(3) Als Bemessungsgrundlage für das Überschreiten der Unter- und Obergrenze nach § 2 sind die Bruttobaukosten nach der Kostenschätzung maßgebend.

(4) Für Nachträge im Rahmen von Bauvorhaben legt der Diözesanbischof eine gesonderte Wertgrenze fest, welche nicht an die Untergrenze nach § 2 Absatz 1 Satz 1 gebunden ist, jedoch die in der jeweiligen Diözese festgesetzte Untergrenze nach § 2 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a) bis d) nicht überschreiten darf. Überschreitet ein Nachtrag die nach Satz 1 festgesetzte gesonderte Wertgrenze, gelten § 3 Absatz 1 und 2 entsprechend.

(5) Führen Nachträge dazu, dass das Bauvorhaben als Gesamtgeschäft die festgesetzte Untergrenze nach § 2 überschreitet, so bedürfen diese Nachtragsgeschäfte stets der Zustimmung des diözesanen Vermögensverwaltungsrats und des Konsultorenkollegiums, auch wenn die Nachträge selbst die Untergrenze nach Absatz 4 nicht überschreiten.

(6) § 3 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 5 Verträge über Vermietung und Verpachtung

(1) Rechtsgeschäfte im Sinne des c. 1297 CIC sind Verträge über die Vermietung und Verpachtung von Kirchenvermögen.

(2) Der kirchenaufsichtlichen Genehmigung des Diözesanbischofs bedürfen Verträge über Vermietung und Verpachtung, die

- unbefristet sind oder
- befristet sind mit einer Laufzeit von 10 oder mehr Jahren

und in beiden Fällen deren Miete oder Pacht die vom Diözesanbischof festgesetzte Höhe übersteigt.

(3) Bei Rechtsgeschäften nach Absatz 1 von öffentlichen juristischen Personen nach § 1 Absatz 1 Ziffer 1 bis 3, bei denen die jährliche Miete oder Pacht 250.000 Euro übersteigt, ist die Zustimmung des diözesanen Vermögensverwaltungsrats und des Konsultorenkollegiums erforderlich. § 3 Absatz 4 Satz 1 gilt entsprechend.

(4) Vor einer Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch den Diözesanbischof bedarf dieser bei Rechtsgeschäften nach Absatz 1 von öffentlichen juristischen Personen nach § 1 Absatz 1 Ziffer 4 und 5, bei denen die jährliche Miete oder Pacht 250.000 Euro übersteigt, der Zustimmung des diözesanen Vermögensverwaltungsrats und des Konsistorienkollegiums; dasselbe gilt für öffentliche juristische Personen nach § 1 Absatz 1 Ziffer 6, soweit deren Statuten eine kirchenaufsichtliche Genehmigung vorsehen.

§ 6 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Dieses von der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz am 2. März 2023 beschlossene und durch Dekret des Dikasteriums für die Bischöfe vom 9. Oktober 2023 rekognoszierte Generaldekret tritt spätestens mit Wirkung zum 1. Januar 2026 in Kraft. Den (Erz-)Bischöfen wird ermöglicht, das Inkrafttreten des vorgenannten Generaldekrets durch diözesanes Gesetz vorzuverlegen. Das vorzeitige Inkraftsetzungsdatum ist in dem jeweiligen diözesanen Amtsblatt für jedes Generaldekret bekanntzumachen und dem Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz schriftlich anzuzeigen.

(2) Mit Inkrafttreten dieses Generaldekrets tritt gleichzeitig die Partikularnorm Nr. 19 der Deutschen Bischofskonferenz zu cc. 1292 § 1, 1295 und 1297 CIC – Genehmigung von Veräußerungen und veräußerungsgähnlichen Rechtsgeschäften – in der von der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz am 24. bis 27. September 2001 sowie am 18. bis 20. Februar 2002 beschlossenen, durch Dekret der Kongregation für die Bischöfe vom 13. Juni 2002 rekognoszierten Fassung außer Kraft.

Der Erzbischof von München und Freising

119. Abrogation des Allgemeinen Ausführungsdekrets zur Festlegung der Akte von größerer Bedeutung gem. c. 1277 CIC

VERFÜGUNG

Da ich durch die diözesane Gesetzgebung in Verbindung mit den neuen Generaldekreten der Deutschen Bischofskonferenz für die ordnungsgemäße ordentliche Verwaltung des Diözesanvermögens und diesbezügliche Akte von besonderer Bedeutung ausreichend Sorge getragen habe, abrogiere ich hiermit das Allgemeine Ausführungsdekret – Festlegung der Akte von größerer Bedeutung gem. c. 1277 CIC vom 13. Juni 2015 (Amtsblatt für das Erzbistum München und Freising 2015, Nr. 8, S. 225–227) zum Ablauf des 31. Dezember 2025.

München, den 26. November 2025

Reinhard Kardinal Marx
Erzbischof von München und Freising

120. Allgemeines Ausführungsdekret zum Generaldekreten der Deutschen Bischofskonferenz zu cc. 1292, 1295, 1297 CIC

Hiermit treffe ich zur Umsetzung des Generaldekrets der Deutschen Bischofskonferenz zu cc. 1292, 1295, 1297 CIC in der Fassung vom 2. März 2023 mit Wirkung zum 1. Januar 2026 folgende Anordnungen:

1. Das Generaldekrete ist im Amtsblatt für das Erzbistum München und Freising bekanntzumachen und tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.
2. Als Untergrenze für Rechtsgeschäfte i. S. d. § 1 Abs. 2 des Generaldekrets wird gemäß § 2 Abs. 1 lit. c für die öffentlichen juristischen Personen der Erzdiözese München und Freising nach § 1 Abs. 1 Ziffern 1 bis 3 ein Betrag von 1,5 Millionen Euro festgelegt.
3. Als Wertgrenze für Nachträge im Rahmen von Bauvorhaben i. S. d. § 4 Abs. 4 des Generaldekrets wird ein Betrag von 1,5 Millionen Euro festgelegt.

München, den 17. Dezember 2025

Reinhard Kardinal Marx
Erzbischof von München und Freising

121. Ergänzung der Anlage 1 zur VHV-Ordnung vom 19.12.2022

In der Anlage 1 zur VHV-Ordnung vom 19.12.2022 in der Fassung vom 22.11.2024 (Amtsblatt für das Erzbistum München und Freising 2024, Nr. 13, S. 459–462) werden die nachstehenden Nrn. 1200 bis 1204 wie folgt ergänzt:

Nr.	Name des VHVs (i.d.R. Name des Pfarrverbandes / der Stadtkirche/ Stadtteilkirche)	Typ KiStift	Trägerin des VHVs (Sitz des VHVs)	Beteiligte KiStift des VHVs (Vertragspartner)	Anzahl entsandte Vertreter im HuP
1200.	Mariahilf-St. Franziskus	Pfarrkirchenstiftung	x	München-Mariahilf	2
1201.		Pfarrkirchenstiftung		München-St. Franziskus	2
1202.		Pfarrkirchenstiftung	x	Unterhaching-St. Alto	2
1203.	Unterhaching	Pfarrkirchenstiftung		Unterhaching-St. Birgitta	1
1204.		Pfarrkirchenstiftung		Unterhaching-St. Korbinian	3

Aufgrund der Errichtung der Katholischen Stadtkirche Dachau werden mit Wirkung zum 01.01.2026 die Nrn. 1 bis 13 (Amtsblatt 2023, Nr. 4, S. 184) und die Nrn. 786 bis 787 (Amtsblatt 2023, Nr. 6, S. 276) gestrichen und die nachstehenden Nrn. 1205 bis 1212 ergänzt:

1205.	Katholische Stadtkirche Dachau	Pfarrkirchenstiftung		Dachau-Heilig Kreuz	2
1206.		Pfarrkirchenstiftung		Dachau-St. Peter	2
1207.		Pfarrkirchenstiftung	x	Dachau-St. Jakob	2
1208.		Filialkirchenstiftung		Prittlbach-St. Kastulus	1
1209.		Pfarrkirchenstiftung		Dachau-Mariä Himmelfahrt	3
1210.		Pfarrkirchenstiftung		Mitterndorf-St. Nikolaus	2
1211.		Pfarrkirchenstiftung		Pellheim-St. Ursula	1
1212.		Filialkirchenstiftung		Unterbachern-St. Martin	1

Die nachstehenden Nrn. 1213 bis 1218 bilden mit Wirkung zum 01.01.2026 jeweils einen neu gegründeten Verwaltungs- und Haushaltsverbund:

1213.	Oberes Isartal	Pfarrkuratiekirchenstiftung		Krün-St. Sebastian	1
1214.		Pfarrkirchenstiftung	x	Mittenwald-St. Peter und Paul	2
1215.		Pfarrkuratiekirchenstiftung		Wallgau-St. Jakob	1
1216.	Tacherting	Filialkirchenstiftung		Emertsham-St. Vitus	1
1217.		Pfarrkirchenstiftung		Peterskirchen-St. Peter und Paul	1
1218.		Pfarrkirchenstiftung	x	Tacherting-Zu Unserer Lieben Frau	1

München, den 5. Dezember 2025

Reinhard Kardinal Marx
Erzbischof von München und Freising

Erzbischöfliches Ordinariat

Verordnungen

122. Errichtung der Katholischen Stadtkirche Dachau

ERRICHTUNGSDEKRET

Auf Grundlage von can. 374 § 2 CIC und im besonderen Auftrag von Erzbischof Reinhard Kardinal Marx wird auf Antrag des zuständigen Bischofsvikars, Weihbischof Wolfgang Bischof, nach Beratung im Priesterrat und in der Ordinariatskonferenz sowie mit Zustimmung der ortskirchlichen Gremien mit Wirkung zum 1. Januar 2026 die

Katholische Stadtkirche Dachau

errichtet. Zum selben Datum werden die beiden Pfarrverbände Dachau-Hl. Kreuz und St. Peter und Dachau-St. Jakob aufgehoben.

Zu der neu errichteten Stadtkirche gehören die Pfarreien Dachau-Heilig Kreuz, Dachau-Mariä Himmelfahrt, Dachau-St. Jakob, Dachau-St. Peter, Mitterndorf-St. Nikolaus und Pellheim-St. Ursula.

Der Sitz der Stadtkirche ist die Pfarrei Dachau-St. Jakob. Die Stadtkirche ist dem Dekanat Dachau eingegliedert.

Der Zusammenschluss der Pfarreien zu einer Stadtkirche erfolgt zur Koordination der gesamten Seelsorge und zur Bündelung ihrer Seelsorgs- und Verwaltungsaufgaben. Der Leiter der Stadtkirche, die weiteren Kleriker und die pastoralen Mitarbeiter:innen werden für den gesamten Bereich der Stadtkirche angewiesen.

Der Aufbau und die Leitung der Stadtkirche richten sich nach den Vorgaben des Orientierungsrahmens zur Ausgestaltung von Seelsorgemeinheiten in der Erzdiözese München und Freising vom 23. Juli 2010.

München, den 3. Dezember 2025

Christoph Klingen
Generalvikar

123. Errichtung des Pfarrverbandes München-Christ Trudering

ERRICHTUNGSDEKRET

Auf Grundlage von can. 374 § 2 CIC und im besonderen Auftrag von Erzbischof Reinhard Kardinal Marx wird auf Antrag des Leiters des Pfarrverbandes Trudering-St. Augustinus und St. Franz Xaver und Pfarradministrators der Pfarrei München-Christi Himmelfahrt, Dekan Björn Wagner, sowie der ortskirchlichen Gremien nach Beratung im Priesterrat und in der Ordinariatskonferenz mit Wirkung zum 1. Januar 2026 der

Pfarrverband München-Christ Trudering

errichtet. Zum selben Datum wird der Pfarrverband Trudering-St. Augustinus und St. Franz Xaver aufgehoben.

Zum neu errichteten Pfarrverband gehören die Pfarreien München-Christi Himmelfahrt, München-St. Augustinus und München-St. Franz Xaver.

Der Sitz des neuen Pfarrverbandes ist die Pfarrei München-St. Franz Xaver. Der Pfarrverband ist dem Dekanat München-Nordost eingegliedert.

Der Zusammenschluss der Pfarreien zu einem Pfarrverband erfolgt zur Koordination der gesamten Seelsorge und zur Bündelung ihrer Seelsorgs- und Verwaltungsaufgaben. Der Pfarrverbandsleiter, die weiteren Kleriker und die pastoralen Mitarbeiter:innen werden für den gesamten Bereich des Pfarrverbandes angewiesen.

Der Aufbau und die Leitung des Pfarrverbandes richten sich nach den Vorgaben des Orientierungsrahmens zur Ausgestaltung von Seelsorgemeinheiten in der Erzdiözese München und Freising vom 23. Juli 2010.

München, den 3. Dezember 2025
Gedenktag des hl. Franz Xaver

Christoph Klingen
Generalvikar

Bekanntmachungen

124. Diensteinkommen der Seelsorgsgeistlichen – Stolarienmeldung

Nach den steuerrechtlichen Bestimmungen müssen Stolarieneinnahmen als Diensteinkommen versteuert werden.

Wir ersuchen alle Priester bzw. Offiziatoren, die Mitteilung über die im Jahre 2025 vereinahmten Stolarien bis spätestens 31. Januar 2026 unter Angabe der Personalnummer an die Personalabrechnungsstelle des Erzbischöflichen Ordinariates zu senden.

Grundlage der Stolarienmeldung sind die jeweiligen Buchhaltungsergebnisse der Kirchenstiftungen. Eine Mitteilung ist auch dann erforderlich, wenn Stolarieneinnahmen nicht angefallen sein sollten.

Das Formblatt für die Stolarienmeldung ist in arbeo > Serviceportal für Beschäftigte > Dokumente & Formulare > Arbeitszeit & Fahrten > Formulare für pastorale Dienste > Mitteilung über die Stolarieneinnahmen im Kalenderjahr eingestellt und kann dort abgerufen werden.

125. Zweite Dienstprüfung 2026–27 von Priestern und Pastoralassistentinnen/Pastoralassistenten

Im Verlauf der Jahre 2026 und 2027 wird in der Erzdiözese München und Freising eine Zweite Dienstprüfung für Priester und Pastoralassistentinnen/Pastoralassistenten durchgeführt. Die entsprechenden Prüfungsordnungen wurden im Amtsblatt für das Erzbistum München und Freising 1996, Nr. 2, S. 23–34 veröffentlicht.

Zur Teilnahme an dieser Prüfung sind die Pastoralassistentinnen/Pastoralassistenten des Kurses Pastorale Ausbildung 2024 sowie auf Antrag die Priester des Weihekurses 2025 aufgerufen.

Die Bewerbungen für die Teilnahme an der Prüfung sind bis zum 15. Mai 2026 schriftlich an das Erzbischöfliche Ordinariat, Kommission für die Zweite Dienstprüfung von Priestern und Pastoralassistentinnen/Pastoralassistenten, Fachbereich 3.3.2.5 – Berufseinführung Pastorale Dienste, PF 33 03 60, 80063 München zu richten.

Die Bewerbungsschreiben müssen neben dem formlosen Gesuch zur Teilnahme an der Zweiten Dienstprüfung folgende Angaben enthalten:

- das Geburtsdatum, den Geburtsort,
- das Datum des Dienstbeginns bzw. das Weihe datum und
- eine Erklärung über die Teilnahme an den einzelnen Veranstaltungen der Berufseinführung (Formblatt).

Angehörige von Ordensgemeinschaften oder von anderen Diözesen legen eine Zustimmungserklärung der/des zuständigen kirchlichen Oberen bei.

Anträge auf den Erlass von Prüfungsteilen sind spätestens bis zum 15. Mai 2026 mit der Bewerbung zu stellen. Die Bewerber:innen haben die Möglichkeit, den Prüfungsteil Hausarbeit durch den Prüfungsteil Präsentation und Fachgespräch zu ersetzen. Der Antrag dazu ist ebenfalls mit dem schriftlichen Gesuch bis 15. Mai 2026 zu stellen.

Ein Vorschlag für das Thema der schriftlichen Hausarbeit muss bis zum 15. Oktober 2026 schriftlich beim Fachbereich Berufseinführung Pastorale Dienste eingereicht sein. Wird der Prüfungsteil Präsentation mit Fachgespräch gewählt, dann ist ein Vorschlag für das Thema der Präsentation ebenfalls bis zum 15. Oktober 2026 beim Fachbereich Berufseinführung Pastorale Dienste schriftlich einzureichen. Der Fachbereich Berufseinführung Pastorale Dienste berät bei der Wahl und Formulierung der Themen.

Vom 1. März 2027 bis 5. März 2027 findet der Vorbereitungskurs für die schriftliche und die mündliche Prüfung statt. Die praktischen Prüfungen sind für Oktober 2026 bis Mai 2027 vorgesehen. Der Abschluss der Zweiten Dienstprüfung mit Übergabe der Zeugnisse findet im Anschluss an den Kurs zu Verwaltungsaufgaben und Rechtsfragen im Pastoralen Dienst am 23. Juli 2027 statt. Der Terminplan und genauere Hinweise zur Durchführung der Prüfungsteile werden den Teilnehmerinnen/Teilnehmern rechtzeitig mitgeteilt.

Für nähere Informationen und Absprachen sind die Teilnehmer:innen zu einem Informationstag am Mittwoch, dem 4. Februar 2026, 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr ins Haus St. Rupert in Traunstein eingeladen.

126. Zweite Dienstprüfung 2026–27 von Ständigen Diakonen im Hauptberuf

Im Verlauf der Jahre 2026 und 2027 wird in der Erzdiözese München und Freising eine Zweite Dienstprüfung für Ständige Diakone im Hauptberuf durchgeführt. Die Prüfungsordnung ist im Amtsblatt für das Erzbistum München und Freising 2017, Nr. 5, S. 164–174 veröffentlicht.

Zur Teilnahme an dieser Prüfung sind insbesondere auf Antrag die Diakone im Hauptberuf des Weihekurses 2025 sowie die Diakone im Hauptberuf früherer Weihekurse aufgerufen.

Die schriftlichen Bewerbungen für die Teilnahme an der Prüfung sind bis zum 15. Mai 2026 an das Erzbischöfliche Ordinariat, Kommission für die Zweite Dienstprüfung von Ständigen Diakonen im Hauptberuf, FB 3.3.2.5 – Berufseinführung Pastorale Dienste, PF 33 03 60, 80063 München zu richten.

Die Bewerbungsschreiben müssen neben dem formlosen Gesuch folgende Angaben enthalten:

- das Geburtsdatum, den Geburtsort,
- das Weihedatum bzw. das Datum des Dienstbeginns als Diakon im Hauptberuf und
- eine Erklärung über die Teilnahme an den einzelnen Veranstaltungen der Berufseinführung (Formblatt).

Angehörige von Ordensgemeinschaften oder von anderen Diözesen legen eine Zustimmungserklärung des zuständigen kirchlichen Oberen bei.

Anträge auf den Erlass von Prüfungsteilen sind spätestens bis zum 15. Mai 2026 mit der Bewerbung zu stellen. Die Bewerber haben die Möglichkeit, den Prüfungsteil Hausarbeit durch den Prüfungsteil Präsentation und Fachgespräch zu ersetzen; in diesem Fall bezieht sich der Prüfungsteil Kolloquium auf die Präsentation.

Ein Vorschlag für das Thema der schriftlichen Hausarbeit muss bis zum 15. Oktober 2026 schriftlich beim Fachbereich Berufseinführung Pastorale Dienste eingereicht sein beziehungsweise ist ein Vorschlag für das Thema der Präsentation ebenfalls bis zum 15. Oktober 2026 dort einzureichen. Der Fachbereich Berufseinführung Pastorale Dienste berät bei der Wahl und Formulierung der Themen.

Die einzelnen Prüfungsteile sind für Oktober 2026 bis Mai 2027 vorgesehen. Der Abschluss der Zweiten Dienstprüfung mit Übergabe der Zeugnisse findet im Anschluss an den Kurs zu Verwaltungsaufgaben und Rechtsfragen im Pastoralen Dienst am 23. Juli 2027 statt. Der Terminplan und genauere Hinweise zur Durchführung der Prüfungsteile werden den Teilnehmern rechtzeitig mitgeteilt.

Für nähere Informationen und Absprachen sind die Teilnehmer zu einem Informationstag am Mittwoch, dem 4. Februar 2026, 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr im Haus St. Rupert in Traunstein eingeladen.

127. Zweite Dienstprüfung 2026–27 von Gemeindereferentinnen/ Gemeindereferenten

Im Verlauf der Jahre 2026 und 2027 wird in der Erzdiözese München und Freising eine Zweite Dienstprüfung von Gemeindereferentinnen/Gemeindereferenten durchgeführt. Die entsprechende Prüfungsordnung ist im Amtsblatt für das Erzbistum München und Freising 2015, Nr. 10, S. 298–308 veröffentlicht.

Zur Teilnahme an dieser Prüfung sind die Gemeindeassistentinnen/Gemeindeassistenten des Kurses Pastorale Ausbildung 2024 aufgerufen.

Die schriftlichen Bewerbungen für die Teilnahme an der Prüfung sind bis zum 15. Mai 2026 an das Erzbischöfliche Ordinariat München, Kommission für die Zweite Dienstprüfung von Gemeindereferentinnen/Gemeindereferenten, FB 3.3.2.5 – Berufseinführung Pastorale Dienste, PF 33 03 60, 80063 München zu richten.

Die Bewerbungsschreiben müssen neben dem formlosen Gesuch folgende Angaben enthalten:

- das Geburtsdatum, den Geburtsort,
- das Datum des Dienstbeginns und
- eine Erklärung über die Teilnahme an den einzelnen Veranstaltungen der Berufseinführung (Formblatt).

Angehörige von Ordensgemeinschaften oder von anderen Diözesen legen eine Zustimmungserklärung der/des zuständigen kirchlichen Oberen bei.

Anträge auf den Erlass von Prüfungsteilen sind spätestens bis zum 15. Mai 2026 mit der Bewerbung zu stellen. Die Bewerber:innen haben die Möglichkeit, den Prüfungsteil Hausarbeit durch den Prüfungsteil Präsentation und Fachgespräch zu ersetzen; in diesem Fall bezieht sich der Prüfungsteil Kolloquium auf die Präsentation. Der Antrag dazu ist ebenfalls mit dem schriftlichen Gesuch bis 15. Mai 2026 zu stellen.

Ein Vorschlag für das Thema der schriftlichen Hausarbeit muss bis zum 15. Oktober 2026 schriftlich beim Fachbereich Berufseinführung Pastorale Dienste eingereicht sein. Wird der Prüfungsteil Präsentation mit Fachgespräch gewählt, dann ist ein Vorschlag für das Thema der Präsentation ebenfalls bis zum 15. Oktober 2026 beim Fachbereich Berufseinführung Pastorale Dienste schriftlich einzureichen. Der Fachbereich Berufseinführung Pastorale Dienste berät bei der Wahl und Formulierung der Themen.

Die einzelnen Prüfungsteile sind für Oktober 2026 bis Mai 2027 vorgesehen. Der Abschluss der Zweiten Dienstprüfung mit Übergabe der Zeugnisse findet im Anschluss an den Kurs zu Verwaltungsaufgaben und Rechtsfragen im Pastoralen Dienst am 23. Juli 2027 statt. Der Terminplan und genauere Hinweise zur Durchführung der Prüfungsteile werden den Teilnehmerinnen/Teilnehmern rechtzeitig mitgeteilt.

Für nähere Informationen und Absprachen sind die Teilnehmer:innen zu einem Informationstag am Mittwoch, dem 4. Februar 2026, 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr ins Haus St. Rupert in Traunstein eingeladen.

128. Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen -

Bereich A (DiAG-MAV-A)

hier: Neuwahl des Vorstandes

Bei der Mitgliederversammlung der DiAG-MAV-A am 23. Oktober 2025 wurde der Vorstand für die bis 2029 gehende Amtszeit neu gewählt. Die aktuellen Mitglieder des DiAG-Vorstandes sind:

- Charlotte Hermann, Vorsitzende
St. Michaelsbund München (Bereich Sonstige kirchliche Rechtsträger)
Ersatzmitglied: Bernhard Rude, ifp München
- Richard Mittermaier, stellv. Vorsitzender
Gemeindereferent (Bereich Erzbischöfliches Ordinariat München)
Ersatzmitglied: Christian Weber, Religionslehrer i. K.
- Sebastian Pötsch
Erzbischöfliche Theresia-Gerhardinger-Mädchenrealschule München Au (Bereich Erzbischöfliche Schulen)
Ersatzmitglied: Marko Eggerstorfer, Erzbischöfliche Maria-Ward-Mädchenrealschule München Berg am Laim
- Marion Eichner
Diözesaner Kita-Regionalverbund Ottobrunn (Bereich Diözesane Kita-Regionalverbünde)
Ersatzmitglied: Gaby Süßmeier, Diözesaner Kita-Regionalverbund Ottobrunn
- Franz Dirnberger
Pfarrverband Siegsdorf (Bereich Pfarrkirchenstiftungen)
Ersatzmitglied: Jelena Bürck-Oswald, Stadtkirche Germerring
- Lucie Gratze
Kita-Verbund Beyharting (Bereich Pfarrkirchenstiftungen – Kita)
Ersatzmitglied: Nina Bußmann, Kita-Verbund Holzkirchen
- Anette Moers
Erzbischöfliche Theresia-Gerhardinger-Realschule Weichs (ohne feste Bereichsbindung)
Ersatzmitglied: Franz Wiesmann, Erzbischöfliche Maria-Ward-Mädchenrealschule Traunstein-Sparz

Kontakte:

DiAG-Büro, Kapellenstraße 4, Raum 1.112, 80333 München
Telefon: 089/ 21 37-17 46 (Dienstag und Donnerstag von 10:00 bis 12:00 Uhr sowie 14:00 bis 18:00 Uhr) und

Telefon: 089/ 21 37-15 86 (Sekretariat von 8:00 bis 12:00 Uhr)

Fax: 089/ 21 37-17 58, E-Mail: diag-mav-a@eomuc.de

Internet: www.diag-mav-a-muenchen.de

Charlotte Hermann: E-Mail: CHermann@eomuc.de

Richard Mittermaier: E-Mail: RMittermaier@mav.eomuc.de

Sebastian Pötsch: E-Mail: SPoetsch@mav.eomuc.de

Marion Eichner: E-Mail: MEichner@kita.ebmuc.de

Franz Dirnberger: E-Mail: FDirnberger@mav.eomuc.de

Lucie Gratze: E-Mail: LGratze@mav.ebmuc.de

Anette Moers: E-Mail: AMoers@tgrsweichs.de

Aufgaben der DiAG-MAV-A:

Die Arbeitsgemeinschaft und ihr Vorstand haben folgende Hauptaufgaben gem. § 25 Abs. 2 MAVO:

1. Gegenseitige Information und Erfahrungsaustausch mit den jeweils vertretenen Mitarbeitervertretungen in Angelegenheiten des Mitarbeitervertretungsrechts,
2. Beratung der jeweils vertretenen Mitarbeitervertretungen in Angelegenheiten des Mitarbeitervertretungsrechts,
3. Beratung der jeweils vertretenen Mitarbeitervertretungen im Falle des § 38 Abs. 2,
4. Förderung der Anwendung der Mitarbeitervertretungsordnung,
5. Sorge um die Schulung der jeweiligen Mitarbeitervertreterinnen und Mitarbeitervertreter,
6. Erarbeitung von Vorschlägen zur Fortentwicklung der Mitarbeitervertretungsordnung und
7. Abgabe von Stellungnahmen zu Vorhaben der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen (Bayerische Regional-KODA) nach Aufforderung durch den Vorsitzenden der Kommission.

Die Mitarbeitervertretungen dieses Bereiches (Erzdiözese, Kirchenstiftungen, Erzbischöfliche Schulen, Diözesane Kita-Regionalverbünde, sonstige Rechtsträger im Regelungsbereich der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen) können sich in allen Angelegenheiten des Mitarbeitervertretungsrechtes jederzeit an die DiAG-MAV-A wenden.

129. Jahresurlaub und Urlaubsvertretungen 2026

1. Urlaubsanspruch und Urlaubsbeantragung

Jedem Priester stehen pro Jahr 42 Tage Urlaub zu. Alle Urlaubsanträge sind elektronisch über SAP-Fiori zu beantragen.

Durch die nachfolgenden Richtlinien zur Regelung der Vertretung während der Urlaubszeit soll sichergestellt werden, dass wenigstens ein dreiwöchiger ununterbrochener Urlaub genommen werden kann.

2. Antrag auf eine Urlaubsvertretung

Wie in den vergangenen Jahren werden von der Erzdiözese auf Antrag ausländische Priester als Urlaubsvertreter **für Pfarrer und Pfarradministratoren** während ihres Jahresurlaubs vermittelt und eingesetzt. Es wird jedoch darauf aufmerksam gemacht, dass sich aus der Anmeldung des Interesses an einer solchen Urlaubsvertretung kein Anspruch auf Zuweisung eines Aushilfsgeistlichen herleiten lässt. Die Vermittlung hängt davon ab, wie viele geeignete ausländische Priester, die insbesondere in ausreichendem Maße die deutsche Sprache beherrschen müssen, sich bei der Erzdiözese um eine Ferienvertretung bewerben. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die wenigsten ausländischen Priester über ein eigenes Fahrzeug, viele auch nicht über einen in Deutschland gültigen Führerschein, verfügen.

3. Vertretung durch Regelungen vor Ort

Die Vertretung während der Urlaubszeit beschränkt sich auf die seelsorgliche Betreuung, sie beinhaltet keine Zeichnungsbefugnis oder Siegelsberechtigung. Sie soll zunächst durch Absprachen vor Ort gewährleistet werden. Ist in einer Pfarrei oder einem Pfarrverband ein Priester mit den Rechten eines vicarius paroecialis angewiesen, gehört die Vertretung des Pfarrers oder des Pfarradministrators in dessen Abwesenheitszeiten zu seinen Aufgaben. In der Regel sind auch die Ruhestandspriester mit den Rechten eines vicarius paroecialis angewiesen. Zeitgleicher Urlaub von Pfarrer bzw. Pfarradministrator und Kaplan bzw. Pfarrvikar unter gleichzeitiger Beantragung einer Urlaubaushilfe ist nicht statthaft. Ferner sollen im Dekanat Absprachen zur Nachbarschaftshilfe bei Abwesenheit getroffen werden. Seit 1.1.2024 ist der Urlaub vom Dekan zu genehmigen.

Ruhestandspriester, Priester mit überpfarrlichem Auftrag sowie Ordensgeistliche werden gebeten, nach Möglichkeit mitzuhelpfen.

4. Urlaubaushilfe durch auswärtige Priester

Für Pfarrer und Pfarradministratoren, die keinen Vertreter haben oder im Dekanat keine Aushilfe finden können, bemüht sich die Abteilung Priester im Erzbischöflichen Ordinariat um eine Urlaubsvertretung. Voraussetzung ist, dass vor Ort Unterkunft und Verpflegung sichergestellt sind. Anträge

auf Vermittlung einer Urlaubaushilfe sind möglichst umgehend, spätestens bis **31. März 2026** zu stellen. Bei später eingehenden Anträgen wird die Vermittlung sehr schwierig, insbesondere aufgrund langer Bearbeitungszeiten für Visa und überproportional steigenden Anreisekosten.

Die Auswahl von auswärtigen Priestern zur Urlaubaushilfe ist wie folgt geregelt:

- Die Auswahl auswärtiger Priester als Urlaubaushilfe erfolgt ausschließlich durch die Abteilung 3.1.1 Priester im EOM.
- Auswärtige Priester, die am Einsatz als Urlaubaushilfe interessiert sind, bewerben sich bei der Abteilung Priester unter: priester@eomuc.de
- Die für eine Anweisung erforderlichen Unterlagen werden im weiteren Bewerbungsgang von der Abteilung Priester eingeholt bzw. sind dieser vorzulegen. Erst nach Eingang aller Dokumente in angefordelter Form wird die Anweisung für den Urlaubsvertreter ausgestellt. Eine feste Einplanung des Priesters oder Reisebuchung vor dem Vorliegen einer Anweisung ist nicht statthaft.

5. Weitere Hinweise zum Antrags- und Vergütungsverfahren

- Die Urlaubaushilfe erhält von Seiten der Erzdiözese eine pauschale Vergütung für An- und Abreise (Fahrtkostenzuschuss) sowie einen Tagessatz nach den jeweils geltenden Regelungen. Die genauen Beträge sind in der Anweisung benannt.
- Der Betrag für die Vergütung soll vom Konto der Kirchenstiftung vorgestreckt und dem Vertreter direkt ausbezahlt werden, wobei zumindest ca. 25 % der Vergütung sowie der Fahrtkostenzuschuss bereits zu Beginn der Aushilfstätigkeit ausgehändigt werden sollen.
- Nach Eintreffen der Urlaubaushilfe ist der Mitteilungsbogen auszufüllen und an die angegebene Adresse zu senden. **Ohne diesen Mitteilungsbogen ist eine Erstattung der Kosten für die Urlaubaushilfe nicht möglich!**
- Die Vergütung wird nach dem Ende der Vertretungszeit auf das Konto der jeweiligen Kath. Kirchenstiftung überwiesen.
- Die Bereitstellung von Unterkunft, freier Verpflegung sowie die Sicherstellung der Mobilität vor Ort gehen zu Lasten der jeweiligen Kirchenstiftung.
- Die Vergütung wird nach dem Ende der Vertretungszeit durch die Personalabrechnungsstelle des Erzbischöflichen Ordinariats **auf das Gehaltskonto des Priesters beziehungsweise des Ordens** überwiesen.
- Die ausländischen Urlaubaushilfen werden durch die Erzdiözese für die Dauer ihres Aufenthaltes zuzüglich eines An- und Abreisetages

im Rahmen einer Notfallabsicherung über einen Sammelvertrag krankenversichert. Es wird darauf hingewiesen, dass sich diese Krankenversicherung nur auf akut auftretende Erkrankungen und Unfälle bezieht.

- Sondervergütungen, insbesondere weitergehende Erstattungen von An- und Abreisekosten über den Fahrtkostenzuschuss hinaus, werden nicht gewährt. Private Telefongespräche gehen auf Rechnung der Aushilfe.

130. Aufruf zur Kollekte am Afrikatag 2026

„Damit sie das Leben haben“

Am 6. Januar findet in unserer Erzdiözese die Kollekte zum Afrikatag 2026 statt.

Die Afrikakollekte ist die älteste gesamtkirchliche Solidaritätsinitiative der Welt. Sie wurde 1891 von Papst Leo XIII. ins Leben gerufen, um Spenden für den Kampf gegen die Sklaverei zu sammeln und die Arbeit der Missionare zu unterstützen. Heute steht sie **für Hilfe zur Selbsthilfe**, damit vor Ort Frauen und Männer ausgebildet werden, die den Menschen als Ordensleute oder Priester zur Seite stehen.

In diesem Jahr gilt unsere besondere Aufmerksamkeit dem Südsudan. Millionen Menschen sind dort auf der Flucht. Seit mehr als anderthalb Jahren tobt zwischen dem Militär und der paramilitärischen RSF-Miliz ein verheerender Krieg, der das Land in eine tiefe Krise gestürzt hat. „Uns mag vieles fehlen. Aber wir sind hier. Und wir geben nicht auf“, sagt Schwester Mary Achwany George von den Sacred Heart Sisters in Juba. Trotz der schwierigen Umstände bringen sie durch ihr Leben und ihre Fürsorge die Liebe Gottes zu den Menschen. Sie begleiten Frauen, Kinder und Familien, gehen in Flüchtlingslager und organisieren Bildungsangebote. Ihre Haltung steht stellvertretend für viele Ordensgemeinschaften in Afrika, die aus ihrem Glauben Kraft schöpfen, um an der Seite der Menschen zu stehen.

Alle Pfarrämter erhielten Anfang Dezember einen Materialumschlag zugesandt: Plakate für den Schaukasten, Spendentüten und Gebetszettel zum Auslegen oder als Beilage für den Pfarrbrief. Textbausteine **für die Vorbereitung** von Wort-Gottes-Feiern und Gemeindemessen werden in diesem Jahr nur zum Download bereitgestellt.

Die Kollektengelder sollen entsprechend den Angaben im Kirchenkollektions-Jahresplan 2026 (Amtsblatt für das Erzbistum München und Freising 2025, Nr. 10, S. 226–230) zeitnah an die Erzdiözese München und Freising überwie-

sen werden. Missio München ist gegenüber den Spenderinnen und Spendern zu einer zeitnahen Verwendung der Gelder verpflichtet.

Die Pfarreien werden gebeten, die bei allen Kollekten am Afrikatag eingenommenen Mittel vollständig an die Erzdiözese abzuführen.

Weitere Informationen zum Afrikatag direkt bei:
missio, Internationales Kath. Missionswerk, Ludwig Missionsverein KdÖR,
Pettenkoferstraße 26–28, 80336 München, zu Händen Maike Telkamp, E-Mail:
m.telkamp@missio.de

Materialbestellung: Fax: 089/ 51 62-626, E-Mail: sr.maria@missio.de
Ansprechpartnerin: Schwester Maria Eisend, Telefon 089/51 62-620, E-Mail:
sr.maria@missio.de

Die liturgischen Bausteine stehen auf unserer Homepage zum kostenlosen Download bereit: www.missio.com

131. Valentinsangebote

In den Pfarreien und Pfarrverbänden werden verschiedene Aktionen und Segensfeiern rund um Valentinstag vorbereitet. Diese können auch über die diözesane Website und die Redaktion für soziale Medien bekanntgemacht werden.

Damit Angebote für 2026 unter www.erzbistum-muenchen.de/valentinstag erscheinen und eine große Reichweite erzielen, können die Termine in die Termindatenbank des Content-Management-Systems CMS mittels der Fachanwendungen incca oder intentio mit dem Schlagwort „Valentinstag“ eingepflegt werden. Nähere Informationen dazu gibt es auf der Serviceseite von Ehe und Familie im Intranet arbeo: <https://arbeo.eomuc.de/familie>

Dort finden sich auch

- Gottesdienstmodelle und Stationenwege,
- Links zu digitalen Angeboten,
- kostenfreie Segensherzen zum Verschenken.

Ein ausgearbeiteter Valentinstagsgottesdienst mit Stationenweg kann heruntergeladen werden auf: www.7Wochenaktion.de

Weitere Ideen finden sich auch in der Arbeitshilfe „Da berühren sich Himmel und Erde“ – Inspirationen nicht nur für den Valentinstag. Ein Exemplar kann kostenfrei bestellt werden bei: eheundfamilie@eomuc.de

Der Fachbereich Ehe- und Familienpastoral mit den Thematischen Funktionsstellen in den Regionen unterstützt gerne bei der Vorbereitung von Valentinsangeboten.

Ansprechpartner: Johannes Sporrer, E-Mail: JSporrer@eomuc.de, Telefon: 089/ 21 37-22 43

Internet: www.ehe-und-familie.info

Christoph Klingen, Generalvikar

Erzbischöfliche Finanzkammer

132. **Neues Genehmigungsverfahren und stiftungsaufsichtliche Vorabgenehmigung für Kirchenstiftungen zum Abschluss und zur Änderung von befristeten und unbefristeten Arbeitsverträgen von Kirchenstiftungsmitarbeitenden**

– ohne pädagogisches und nichtpädagogisches Personal von Kindertageseinrichtungen –

Zur Verwaltungsvereinfachung und Beschleunigung der Personalprozesse werden die Kirchenstiftungen – mit Ausnahme der Metropolitan- und Pfarrkirchenstiftung Zu Unserer Lieben Frau München sowie der Domkirchenstiftung Mariä Geburt Freising – an das Personalverwaltungstool der Erzdiözese (SAP HCM) angebunden. Die Genehmigungsprozesse für Arbeits- und Änderungsverträge sind entsprechend anzupassen. Nach Art. 44 Abs. 6 KiStiftO kann die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde regeln, dass für genehmigungspflichtige Rechtsgeschäfte oder für bestimmte Gruppen genehmigungspflichtiger Rechtsgeschäfte unter bestimmten Voraussetzungen die Genehmigung als bereits erteilt gilt (Vorabgenehmigung).

Für den **Abschluss und die Änderung von Dienst- und Arbeitsverträgen** (Art. 44 Abs. 2 Nr. 9 KiStiftO) in den Kirchenstiftungen – mit Ausnahme der vorgenannten Domkirchenstiftungen – wird die Vorabgenehmigung gemäß Art. 44 Abs. 6 KiStiftO unter folgenden Voraussetzungen erteilt:

- Es werden ausschließlich die jeweils aktuell von der Abteilung EFK 2.1 Haushalt und Aufsicht von Kirchenstiftungen zur Verfügung gestellten Vertragsformulare (Arbeitsvertrag Kirchenstiftungen befristet bzw. unbefristet, Änderungsvertrag jeweils gemäß Vorlage aus dem Doc Builder in SAP HCM) verwendet.
- Es handelt sich um Arbeitsverträge bzw. Änderungsverträge für folgende, abschließend genannte Berufsgruppen:
 - Beschäftigte im Pfarrbüro (Pfarrsekretär:in, Buchhalter:in)
 - Hausmeister:in
 - Mesner:in
 - Kirchenmusiker:in
 - Reinigungskraft
- Die relevanten Vorgaben für die oben genannten Berufsgruppen (u. a. Stellenbezeichnung, Eingruppierung), insbesondere anhand von ggf. vorhandenen Stellenbeschreibungen bzw. Dienstordnungen, werden eingehalten.

- Von der Kirchenstiftung sind eigenverantwortlich folgende Haushaltsvorgaben zu beachten:
 - Die Aufwendungen für die Personaleinstellung müssen im Rahmen des ordentlichen Haushaltzuschusses, der nicht über dem Richtwert liegen darf, bzw. über sonstige konstante langfristige Einnahmen der Kirchenstiftung gedeckt sein.
 - Eine vorausschauende finanzielle Mittelfristplanung (5-Jahres-Horizont) unter Berücksichtigung von gleichbleibenden (insbesondere keine automatische Bezuschussung von Tarifsteigerungen) bzw. tendenziell sinkenden Richtwerten und sonstiger Einnahmen ist erfolgt und die Finanzierung der Personaleinstellung ist für diesen Zeitraum gesichert.
- Für die jeweiligen Berufsgruppen sind von der Kirchenstiftung eigenverantwortlich die folgenden weiteren besonderen Vorgaben zu beachten:
 - Beschäftigte im Pfarrbüro (Pfarrsekretär:in, Buchhalter:in): Die von der Stiftungsaufsicht vorgegebenen Sollstunden sind einzuhalten. Eine befristete Überschreitung der Sollstunden bei Personalwechsel ist nur in vorheriger Absprache mit dem Fachbereich EFK.2.1.2 Personalbemessung möglich.
 - Hausmeister:in, Reinigungskraft: Eine Übersicht der laufenden Tätigkeiten mit Ressourcenbedarfsschätzung muss vorliegen; extern vergebene Dienstleistungen müssen berücksichtigt werden.
 - Mesner:in: Die stiftungsaufsichtlichen Vorgaben für die Einstellung von Mesnerinnen und Mesnern werden berücksichtigt und die Arbeitszeitberechnung für Mesner:innen pro Kirche wurde vorab vom Fachbereich EFK.2.1.2 Personalbemessung freigegeben.
 - Kirchenmusiker:innen: Die Vorgaben durch das Amt für Kirchenmusik werden berücksichtigt, insbesondere der Beschäftigungsplan für die Kirchenmusiker:innen wurde vom Amt für Kirchenmusik freigegeben.
- Für **befristete** Arbeits- und Änderungsverträge gilt ergänzend:
 - Die von der Stiftungsaufsicht vorgegebenen Sollstunden können für maximal ein Jahr um 10 % überschritten werden, sofern es sich um die Aufarbeitung von Rückständen handelt.
 - Die geltenden gesetzlichen Regelungen des Arbeitsvertragsrechts der bayerischen Diözesen (ABD) sowie von der Stiftungsaufsicht dazu ergangenen Hinweise zu Befristungen werden eingehalten, insbesondere die Beschränkungen der sachgrundlosen Befristung und der Befristungshöchstdauer sowie der Höchstzahl an Verlängerungen.
- Die Regelungen zur Grundordnung, der KiStiftO und des ABD sowie alle einschlägigen Gesetzesvorgaben insbesondere des Arbeitsrechts in ihrer jeweils aktuell geltenden Fassung und stiftungsaufsichtlichen Anforderungen werden eingehalten.

- Die erforderlichen **Freigaben seitens der Abteilung EFK.2.1 Haushalt und Aufsicht von Kirchenstiftungen im Workflow** des Personalverwaltungssystems (SAP HCM) wurden erteilt.

Der Vorabgenehmigung liegt gemäß dem Workflow im Personalverwaltungssystem (SAP HCM) ein zweistufiges elektronisches Freigabeverfahren zugrunde. Die von der Kirchenstiftung eingegebenen Daten werden im Fachbereich EFK.2.1.2 Personalbemessung von den Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern geprüft und von der Fachbereichsleitung im Vier-Augen-Prinzip freigegeben.

Nach der Freigabe werden zwei Exemplare des Arbeits- bzw. Änderungsvertrages vor Ort ausgedruckt (ein Exemplar für die Kirchenstiftung und ein Exemplar für den/die Dienstnehmer:in) und von Dienstgeber und Dienstnehmer:in unterschrieben. Mit dem Hochladen des unterzeichneten Vertrages und der mitgelieferten Dokumente (z. B. Stammdatenbogen) wird der elektronische Workflow abgeschlossen.

Der unterzeichnete Arbeits- oder Änderungsvertrag (Papierexemplar) und der zugrunde liegende Kirchenverwaltungsbeschluss sind von der Kirchenstiftung im Rahmen einer ordnungsgemäßen Personalaktenführung entsprechend abzulegen und aufzubewahren. Die Informationen zum Internen Kontrollsysteem (s. Intranet arbeo unter: *Pfarreien&Pfarrverbände > Stiftungsverwaltung > Handbuch IKS VHV*, dort insbesondere unter Ziff. 7 Personalwesen) sind zu beachten.

Für Einstellungen und arbeitsvertragliche Änderungen, die den oben genannten Voraussetzungen nicht entsprechen (insbesondere Sonderfälle), ist weiterhin eine gesonderte stiftungsaufsichtliche Genehmigung außerhalb des elektronischen Workflows erforderlich.

Sofern der elektronische Workflow nicht genutzt werden kann, ist weiterhin die Einsendung der Verträge in Papierform in 3-facher Ausfertigung an den Fachbereich EFK.2.1.2 Personalbemessung zur Prüfung und stiftungsaufsichtlichen Genehmigung durch die Fachbereichsleitung EFK.2.1.2 Personalbemessung und die Abteilungsleitung EFK.2.1 Abt. Haushalt und Aufsicht von Kirchenstiftungen erforderlich. Die Vordrucke in ihrer jeweils geltenden Fassung können über den Personalbereich im Intranet arbeo unter: *Pfarreien&Pfarrverbände > Stiftungsverwaltung > Personal* abgerufen werden.

Die Vorabgenehmigung gemäß Art. 44 Abs. 6 KiStiftO wird mit Wirkung zum 1. Dezember 2025 erteilt und ist widerruflich.

München, den 23. November 2025

Markus Reif
Erzbischöflicher Finanzdirektor

Dr. Martin Kellerer
Stellv. Erzbischöflicher Finanzdirektor

Personalveränderungen

Priester:

31.10.2025 **De Andrade** P. Almir FSSP: entpflichtet als Seelsorgemithilfe in der Pfarrei München-St. Peter – gleichzeitig angewiesen als Pfarrvikar in der Pfarrei München-St. Peter;

Paul P. Johannes FSSP: entpflichtet als Pfarrvikar in der Pfarrei München-St. Peter.

01.11.2025 **Babinsky** Ulrich: angewiesen zur Seelsorgemithilfe im Pfarrverband Moosach-Olympiadorf.

15.11.2025 **Bartmann** Michael: angewiesen zur Seelsorgemithilfe in den Pfarreien Gerolsbach-St. Andreas, Niederscheyern-Maria Verkündigung und Scheyern-Hl. Kreuz u. Mariä Himmelfahrt.

30.11.2025 **Czempik** Arkadiusz: entpflichtet als Pfarrer der Pfarrei München-St. Peter und Paul/Trudering, als Pfarradministrator der Pfarrei München-St. Florian sowie als Leiter des Pfarrverbandes Vier Heilige Trudering Riem – gleichzeitig angewiesen als Seelsorger in der Italienischen Katholischen Gemeinde München und als Seelsorger für junge Menschen mit den Schwerpunkten Jugend- und Berufungspastoral im Bereich der Muttersprachlichen Gemeinden.

01.12.2025 **Rentsch** P. Christian OSA: angewiesen als Kirchenrektor und als Wallfahrtskurator der Wallfahrtskirche Maria Eich in Planegg;

Schmid Josef: angewiesen als pastoraler Mitarbeiter der Krankenhausseelsorge am LMU Klinikum, Campus Innenstadt.

Ständige Diakone:

01.11.2025 **Grössler** Franz, DiR, Seelsorgemithilfe im Pfarrverband Mittersendling: zusätzlich angewiesen als Seelsorgemithilfe im Pfarrverband St. Heinrich-St. Stephan;

Oana Stefan, DH, hauptberuflicher Diakon in der Pastoral für Menschen mit Behinderung im Sozialraum 106 und im Pfarrverband St. Heinrich-St. Stephan: zusätzlich angewiesen als hauptberuflicher Diakon im Pfarrverband Mittersendling.

31.12.2025 **Reger** Franz, DiR: entpflichtet als Seelsorgemithilfe im Pfarrverband Maria Ramersdorf-St. Pius.

Pastoralreferenten und -referentinnen:

30.11.2025 **Ullmann** Thomas: entpflichtet als Pastoralreferent in der Seniorenpastoral im Sozialraum 148 – Eintritt in den Ruhestand.

Gemeindereferenten und -referentinnen:

18.10.2025 **Fimm** Christina: zugewiesen als Gemeindereferentin in der Stadtteilkirche Rosenheim-Am Zug – unter gleichzeitiger Entpflichtung als Gemeindeassistentin in der Stadtteilkirche Rosenheim-Am Zug;

Funer Sebastian: zugewiesen als Gemeindereferent in der Stadtkirche Germering – unter gleichzeitiger Entpflichtung als Gemeindeassistent in der Stadtkirche Germering.

01.11.2025 **Helper** Ariane, Gemeindereferentin in der Pfarrei Poing-St. Michael: entpflichtet als Gemeindereferentin in der Krankenpastoral im Sozialraum 136.

15.11.2025 **Brey** Sabrina, Dekanatsreferentin für das Dekanat Landshut: zusätzlich zugewiesen als Gemeindereferentin im Pfarrverband Achdorf-Kumhausen;

Helper Ariane, Gemeindereferentin in der Pfarrei Poing-St. Michael: zusätzlich zugewiesen als Gemeindereferentin in der Gehörlosenseelsorge im Sozialraum 86, der aus den Seelsorgsregionen München und Nord gebildet wird;

Kaupp Sr. Franziska MSsR: zugewiesen als Gemeindereferentin zum Aufbau und zur Neuausrichtung der Wallfahrtsseelsorge in der Wallfahrtskurie Birkenstein.

25.11.2025 **Engstler** Brigitte: zugewiesen als Gemeindereferentin im Pfarrverband Vaterstetten – unter gleichzeitiger Entpflichtung als Gemeindereferentin im Klinikum Dritter Orden.

31.12.2025 **Helper** Ariane, Gemeindereferentin in der Gehörlosenseelsorge im Sozialraum 86, der aus den Seelsorgsregionen München und Nord gebildet wird: entpflichtet als Gemeindereferentin in der Pfarrei Poing-St. Michael.

Im Herrn sind entschlafen

Priester:

Heroven P. Ulrich SDB

geb. 08.05.1945; ord. 29.06.1975; gest. 12.11.2025

Tannert Rudolf, Prof. Dr.

geb. 14.08.1934; ord. 28.08.1966; gest. 16.11.2025

Gartner Kurt, Pfarrer i. R.

geb. 25.10.1935; ord. 29.06.1964; gest. 22.11.2025

Banko P. Lucjan CM, Pfarrer

geb. 26.07.1959; ord. 24.05.1986; gest. 05.12.2025

R.I.P.

Veranstaltungen und Termine

Angebote der Stabsstelle Berufungspastoral

Junge Exerzitien in der Osterwoche 2026 für junge Leute: „verwurzelt“

Gemeinsam den eigenen Wurzeln im Leben und Glauben nachspüren

Zusammen mit Gleichgesinnten machen wir einen Einkehrschwung und bleiben dem auf der Spur, was Gott uns schenken will: ein erfülltes Leben in der Freundschaft mit Jesus Christus.

Elemente dieser Tage sind gemeinsame und persönliche Gebetszeiten und Gottesdienste, ermutigende Impulse und Austausch in der Gruppe, Eintauchen in das Wort Gottes, persönliche Begleitgespräche, Kreativzeiten und Stille.

Beginn: Dienstag, 7. April 2026, 18:00 Uhr

Ende: Samstag, 11. April 2026, 10:00 Uhr

Ort: Kloster St. Josef Zangberg, Haus der Begegnung, Hofmark 1, 84539 Zangberg

Begleitung: Pfr. Klaus Hofstetter, Sr. Erika Wimmer

Zielgruppe: Junge Christinnen und Christen zwischen 18 und 30 Jahren

Kosten: 140,00 EUR (für Verdienende), 60,00 EUR (für Auszubildende und Studierende)

Am Preis soll die Teilnahme nicht scheitern!

Information: Berufungspastoral in der Erzdiözese München und Freising
Pfr. Klaus Hofstetter, Sr. Erika Wimmer und Team

Telefon: 089/ 21 37-773 12

Anmeldung: bitte bis 4. März 2026 unter:
www.erzbistum-muenchen.de/anmeldung-berufungspastoral

Herausgegeben vom Erzbischöflichen Ordinariat in München,
Kapellenstraße 4, 80333 München
Für den Inhalt verantwortlich: Christoph Klingan, Generalvikar
Kontakt: amtsblatt@eomuc.de
Satz: Universal Medien GmbH, Fichtenstraße 8, 82061 Neuried bei München